
816/A XXII. GP

Eingebracht am 30.03.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Gerhard Steier, Eder
und GenossInnen
betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:
Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:
Das Kraftfahrzeuggesetz 1967 BGBl. I Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005, wird wie folgt geändert:

§ 57a Abs. 3 lautet:

„(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Kraftfahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, jährlich,
3. bei Kraftfahrzeugen der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge und bei Zugmaschinen und Motorkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h, bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h aber nicht mehr als 40 km/h und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die
 - a) ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufweisen oder
 - b) landwirtschaftliche Anhänger sind oder
 - c) dazu bestimmt sind, mit Krafträdern, ausgenommen Motorfahrrädern, gezogen zu werden,zwei Jahre nach der ersten Zulassung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,
4. bei historischen Fahrzeugen alle zwei Jahre.

Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann - ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung - auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Begutachtung festzusetzen. Als wiederkehrende Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.
Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss

Begründung:

Mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 (BGBl I 2002/65) wurde das bis dahin geltende jährliche Intervall für die wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen („Pickerl-Überprüfung“) gem. §57a Abs 3 Z3 KFG auf das Intervall 3:2:1 geändert: neue PKW müssen erst nach drei Jahren erstmals zur wiederkehrenden Überprüfung, danach nach 2 Jahren und danach jährlich. Begründet wurde dies im Ausschussbericht (885 dB, XXI. GP, 11. 2001) mit den Möglichkeiten der einschlägigen EU-Richtlinie 96/96/EG, die für Fahrzeuge der Klasse M1 (PKW), ausgenommen Taxis und Krankentransportfahrzeuge eine technische Untersuchung erstmals vier Jahre nach der erstmaligen Zulassung vorsehe. „Es sollte daher durch die längeren Intervalle zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommen“, war im Ausschussbericht nachzulesen.

Nun zeigen aber die Erfahrungen der Autofahrerklubs nach knapp vierjähriger Geltung des „Pickerl-Neu“, dass auch bei neueren Fahrzeugen eine Reihe von sicherheitsrelevanten Mängeln feststellbar sind, die aufgrund der langen Prüfintervalle nicht entdeckt und behoben werden: „.....haben sich wirklich sicherheitsrelevante Fahrzeugmängel gezeigt, vor allem im Bereich Bremsen, Lenkung und Radaufhängung. Jedes zwanzigste dreijährige Auto fährt beispielsweise mit Bremsdefekten“ (ÖAMTC, OTS072 2005-05-19). „Geschätzte 50.000 Fahrzeuge, die nicht der Verkehrssicherheit entsprechen sind in Österreich unterwegs. Im Zuge einer jährlichen Pickerl-Überprüfung („Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a Kraftfahrgesetz“) können nicht nur die Abgase kontrolliert werden, sondern auch andere Mängel rechtzeitig entdeckt werden“ (ARBÖ, OTS129 2006-02-14).

Eine Rückkehr zu kürzeren Pickerl-Intervallen wäre aber auch unter dem Blickwinkel der bestehenden Schadstoff-Belastungen ratsam: auch viele neu gekaufte Fahrzeuge weisen aufgrund falscher Einstellungen hohe Abgaswerte auf und belasten damit die Umwelt unnötig. Angesichts der Resultate einer aktuellen UBA-Studie („Reduktion der Lebenserwartung durch Feinstaub“, 24.3.2006, „die Berechnungen zeigen, dass - bleibt die Feinstaubbelastung über mehrere Jahrzehnte konstant hoch - die durchschnittliche Lebenserwartung in Graz um ca. 17 Monate, in Linz um ca. 14, in Wien um ca. 12, in St. Pölten um ca. 11, Innsbruck um ca. 10, in Klagenfurt um ca. 9 und in Salzburg um ca. 7 Monate - verringert wird“) sollte daher jede Möglichkeit ergriffen werden, die Emissionen von Fahrzeugen durch technische Maßnahmen deutlich zu senken, und dies auch entsprechend zu kontrollieren.

Nachdem nur ein sehr geringer Prozentsatz von Neuwagen gröbere Mängel aufweist, erscheint die erste wiederkehrende Begutachtung zwei Jahre nach der Erstzulassung als ausreichend; danach soll das jährliche Begutachtungsintervall gelten.